

Finanzausschuss des Deutschen Bundestags
Herrn Christian Görke MdB
Amtierender Vorsitzender
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Kürzel
CM/HS – R 01/26

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
09.04.2026

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur
Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 21/4550);
Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 13.04.2026**

Sehr geehrter Herr Görke,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 13.04.2026 zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften ([BT-Drs. 21/4550](#)). Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu den aus Sicht des Berufsstands wesentlichen Aspekten des Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. Dabei möchten wir uns vor allem auf die nachfolgenden Aspekte konzentrieren:

1. Beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 4 ff. StBerG-E)

Aus Sicht des DStV wird mit dem vorliegenden Entwurf und durch die nun gewählte Struktur im Grundsatz ein praxisgerechtes Regelwerk vorgelegt, welches geeignet ist, die derzeit bestehende Regelung des § 4 StBerG zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen einer neuen Struktur systematisch klar und kohärent darzustellen.

a) Reduzierung der Ausnahmetatbestände

Mit der vorgesehenen Reduzierung der Ausnahmetatbestände wird unseres Erachtens ein entscheidender Beitrag geleistet, den entsprechenden Forderungen der EU-Kommission (Aufforderungsschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171) nach einer stringenteren Regelungsstruktur in diesem Bereich in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Dazu trägt nicht nur die vorgeschlagene Untergliederung in mehrere Einzelnormen bei, welche die Lesbarkeit und die Anwendung der Neuregelungen insgesamt erleichtern. Auch die Abkehr von den bisher enumerativ aufgezählten Einzeltatbeständen hin zu einer zusammenfassenden Darstellung bestimmter Tätigkeitsbereiche erscheinen aus unserer Sicht sach- und praxisgerecht. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die hier vorgesehene deutliche Reduzierung der Ausnahmetatbestände des derzeitigen § 4 StBerG hin zu einer künftigen Gliederung in sechs Vorschriften. Sie sollen neben den Lohnsteuerhilfvereinen (§ 4 StBerG-E), den Vereinen von Land- und Forstwirten (§ 4a StBerG-E), den Berufs- und Interessenvereinigungen, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Treuhandstellen (§ 4 b StBerG-E), den öffentlichen und öffentlich anerkannten Stellen sowie Notaren und Patenanwälten (§ 4 c StBerG-E), den Spediteuren und sonstigen Zollvertretern (§ 4d StBerG-E) auch eine Generalklausel für Tätigkeiten als Nebenleistung (§ 4e StBerG-E) umfassen. Dieser Ansatz ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Petition: Der DStV begrüßt ausdrücklich die mit den §§ 4 bis 4e StBerG-E vorgesehene deutliche Reduzierung der Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen.

b) Regelungen zu den Lohnsteuerhilfvereinen

Hinsichtlich der Regelungen zu den Lohnsteuerhilfvereinen (§ 4 StBerG-E) ist vorgesehen, abweichend vom jetzigen § 4 Nr. 11 c) StBerG künftig auf entsprechende betragsmäßige Beschränkungen zu verzichten. Aus Sicht des DStV ist dies durchaus kritisch zu beurteilen. Mit einem völligen Verzicht auf Betragsgrenzen wird die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine unseres Erachtens in unverhältnismäßiger Weise erweitert. Wenn in

der Begründung hierzu ausgeführt wird, dass die bisherigen Betragsgrenzen in jüngerer Vergangenheit vereinzelt dazu geführt hätten, dass die Beratung durch Lohnsteuerhilfvereine bei im Übrigen unveränderten Sachverhalten ausschließlich aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen entfallen sei (vgl. S. 58 der Begründung), stellt sich aus Sicht des DStV die Frage, ob diesem Umstand nicht in verhältnismäßiger Weise auch durch eine Erhöhung der Betragsgrenzen begegnet werden kann. Alternativ könnte unseres Erachtens im Bereich der Vermietung und Verpachtung anders als es die Begründung annimmt, durchaus auch auf eine bestimmte Höchstzahl von Wohneinheiten des Steuerpflichtigen abgestellt werden.

Ein vollständiges Entfallen der Betragsgrenzen liefe dem eigentlichen Zweck der Lohnsteuerhilfvereine als Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmenden zur Hilfeleistung in Steuersachen entgegen, die sich im Kern vorrangig auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen soll. Die Intention einer darüber hinaus gehenden eingeschränkten Beratungsbefugnis bei bestimmten weiteren Einkunftsarten liegt allein darin begründet, dass in der Praxis die typischen Arbeitnehmenden oftmals in einem überschaubar geringen Umfang beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen können. Dieser Umstand soll nicht dazu führen, dass in diesen Fällen eine Beratung durch Lohnsteuerhilfvereine per se ausgeschlossen ist. Eine vollständige Aufhebung jeglicher Betragsgrenzen würde diesem Ansatz jedoch zuwiderlaufen. Insoweit sind die Ausführungen des Bundesrats vom 06.03.2026 (BR-Drucksache 40/26(B)) zutreffend und aus unserer Sicht zu unterstützen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass Betragsgrenzen die Steuerpflichtigen im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes davor bewahren sollen, dass Lohnsteuerhilfvereine komplexe Fälle übernehmen, welche sie nicht ausreichend in qualifizierter Weise bearbeiten können. Zum anderen dienen die Grenzen auch dem Schutz der Lohnsteuerhilfvereine selbst, da bei diesen die vorgegebene Mindestversicherungssumme für einen möglichen Haftungsfall geringer als bei den Angehörigen der steuerberatenden Berufe ist.

Nach alledem spricht sich der DStV dafür aus, die Betragsgrenzen mit Blick auf die allgemeine Preisentwicklung in angemessenem Umfang der Höhe nach anzupassen. Die konkrete Ausgestaltung sollte dabei in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden.

Als Maßstab könnten nach unserem Dafürhalten allerdings die Ausführungen des Bundesrats vom 06.03.2026 (BR-Drucksache 40/26(B)) dienen, der zutreffend darauf hinweist, dass die letzte Anhebung der Betragsgrenzen durch das Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 22. November 2019 (BGBl. I 2019, S. 1746 (Nr. 42)) erfolgte und damit bereits über sechs Jahre zurückliegt.

Petition: Der DStV lehnt einen Verzicht auf jegliche Betragsgrenzen in § 4 StBerG-E ab. Stattdessen sollten die Betragsgrenzen, wie sie bereits heute in § 4 Nr. 11 c) StBerG bestehen, bleiben und allenfalls mit Blick auf die allgemeine Preisentwicklung in angemessenem Umfang der Höhe nach angepasst werden.

c) Schaffung einer Generalklausel

Die im Weiteren vorgesehene Generalklausel (§ 4e StBerG-E) trägt aus unserer Sicht in geeigneter Weise dazu bei, die Zahl der bislang in § 4 StBerG vorhandenen Regelungstatbestände deutlich zu reduzieren. Nach § 4e S. 1 StBerG-E darf eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nur erbracht werden, wenn die Tätigkeit als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die klarstellenden Ausführungen des § 4e S. 2 StBerG-E, wonach das Vorliegen einer Nebenleistung stets an den Kernkriterien des Inhalts und Umfangs, des sachlichen Zusammenhangs zur Haupttätigkeit sowie der für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu messen ist.

Die Anlehnung dieser Formulierung an die bekannte Regelung des § 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist aus unserer Sicht kohärent. So kann unseres Erachtens praxisingerecht sichergestellt werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher vor einer unsachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen geschützt werden, ohne dass die Ausübung von Berufen, die nicht originär Hilfeleistung in Steuersachen erbringen, unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

Wichtig und richtig ist aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Klarstellung, dass die als Nebenleistung zu erbringende Hilfeleistung in Steuersachen stets auf Fragen beschränkt ist, die sich aus einer anderen, d.h. nicht steuerberatenden Haupttätigkeit ergeben. Dies wird insoweit richtigerweise auch in der Begründung (vgl. S. 65 der Begründung) nochmals hervorgehoben. Damit wird in geeigneter Weise klargestellt, dass die Nebenleistungsbefugnis nicht etwa fälschlicherweise dahingehend zu verstehen ist, dass etwa (Bilanz-)Buchhalter daraus eine Befugnis zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen mit der Begründung herleiten könnten, es handele sich hierbei um eine Nebenleistung zur Buchführung.

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht auch, dass ausweislich der Begründung hinsichtlich des Kriteriums der erforderlichen Steuerrechtskenntnisse stets auf eine typisierende Betrachtungsweise abgestellt wird (vgl. S. 65 der Begründung), wenn es um die jeweils erforderliche Berufsqualifikation geht.

Petition: Der DStV begrüßt ausdrücklich die mit § 4e StBerG-E vorgesehene Schaffung einer Generalklausel, um so die bestehenden Regelungstatbestände des § 4 StBerG zu reduzieren.

2. Unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen (§ 6 StBerG-E)

a) Befugniserweiterungen für (Bilanz-)Buchhalter

Nach § 6 Abs. 1 StBerG-E sollen für das grundsätzliche Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen bestimmte Ausnahmen gelten. So sollen die bisherigen in § 6 Nr. 4 StBerG normierten Ausnahmefälle künftig in einen neuen § 6 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E überführt und dabei um das Anlegen von Kontenplänen erweitert werden. Ausweislich der Entwurfsbegründung sei mit dieser Tätigkeit regelmäßig keine besondere rechtliche Komplexität verbunden, da üblicherweise auf Standardkontenrahmen zurückgegriffen werde (vgl. S. 67 der Begründung).

Der DStV sieht die mit dem Regierungsentwurf vorgesehene Ausweitung der Befugnisse um das Anlegen der Kontenpläne kritisch. Nach unserer Überzeugung bieten allein

Steuerberater die uneingeschränkte Gewähr für die korrekte Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung. Sie besitzen in diesem Bereich bereits aufgrund der anspruchsvollen Steuerberaterprüfung, der sie sich inklusive umfangreicher Vorbereitungszeit auf die Prüfung unterzogen haben, ein höheres Qualifikationsniveau als etwa Buchhalter. Das Einrichten der Buchführung durch eine nicht ausreichend qualifizierte Person bleibt für den Auftraggeber mit Risiken verbunden, da nicht in jedem Fall angenommen werden kann, dass ein standardisierter Kontenrahmen die Verhältnisse auch stets zutreffend abbildet. In der Praxis sind bereits mit der Einrichtung der Buchhaltung regelmäßig auch konkrete unternehmensrelevante Entscheidungen zu treffen. Dazu sind besondere Kenntnisse des Handels- und Steuerrechts unerlässlich, die beispielsweise Buchhalter nicht im erforderlichen Umfang besitzen. Im Falle von Fehlern laufen Unternehmer nicht nur Gefahr, unterjährig zu wirtschaftlichen Fehlentscheidungen verleitet zu werden. Fehler können zudem zu Schätzungen des Finanzamtes führen und auch strafrechtliche Konsequenzen für den Unternehmer haben.

Mit Blick darauf sind aus Sicht des DStV erst recht die weitergehenden Forderungen nach Befugnisweiterungen für (Bilanz-)Buchhalter abzulehnen, wie sie aktuell im Antrag der Abgeordneten der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 24.03.2026 ([BT-Drs. 21/4953](#)) formuliert werden. Danach soll es Berufen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 StBerG, insbesondere geprüften Bilanzbuchhaltern sowie Steuerfachwirten ausdrücklich gestattet werden, bei Selbständigen, Freiberuflern und kleinen Unternehmen bis zu einem Gewinn von 80.000 Euro und einem Umsatz bis zu 800.000 Euro die Einnahmen-Überschuss-Rechnung und die Bilanz zu erstellen, vorbereitende Abschlussarbeiten zu übernehmen sowie Umsatzsteuervoranmeldungen durchzuführen.

Die Argumente, die für derartige erhebliche Befugnisweiterungen vorgetragen werden, sind aus Sicht des DStV in keiner Weise stichhaltig. So wird etwa behauptet, die steuerliche Komplexität der Tätigkeiten sei nur gering und rechtfertige die bisherige Einschränkung angesichts der fachlichen Qualifikationen der Bilanzbuchhalter nicht. Außerdem würde Vieles, etwa bei der Umsatzsteuervoranmeldung, ohnehin bereits von der Buchhaltungssoftware vorgegeben, sodass eine Beschränkung der Befugnisse technisch überholt sei.

Bislang sind die Bilanzbuchhalter mit ihren Forderungen nach einer Erweiterung ihrer Befugnisse in Politik und Verwaltung zu Recht auf Ablehnung gestoßen. Zuletzt hatte im Jahr 2021 auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags eine entsprechende [Petition der Bilanzbuchhalter für eine Befugniserweiterung](#) abschließend beraten und abgewiesen.

Die Berufsverbände der Bilanzbuchhalter, allen voran der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller (BVBC), nehmen das aktuelle Gesetzgebungsverfahren nun allerdings erneut zum Anlass, um in einem weiteren Anlauf eine Erweiterung ihrer Befugnisse zu erreichen. Dabei wird verkannt, dass sich etwa die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung nicht allein aus der Datenerfassung der Geschäftsvorfälle ergibt. Vielmehr bedarf es einer rechtlichen Würdigung des steuerlichen Sachverhaltes im Einzelfall, welche etwa eine Buchführungssoftware nicht ersetzen kann. Das hat auch der BFH richtigerweise nochmals festgestellt (vgl. BFH-Urteil vom 7.6.2017, II R 22/15). Nicht zuletzt aus diesem Grund erfordert die rechtliche Beurteilung neben Kenntnissen im Umsatzsteuerrecht stets auch weitergehende Handels- und vertiefte Steuerrechtskenntnisse.

Der DStV unterstützt daher die zutreffenden Ausführungen im vorliegenden Gesetzentwurf, wonach in der Praxis erst nach einer umfassenden steuerrechtlichen Würdigung des jeweiligen Einzelfalls abschließend beurteilt werden kann, ob die gegebenenfalls zu erstellende Steuererklärung beziehungsweise Steueranmeldung komplexere Schwierigkeiten aufweist (vgl. S. 42 f. der Begründung). Auch dort wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Umsatzsteuervoranmeldung keine Tätigkeit „einfacher Art“ im Sinne einer mechanischen Tätigkeit darstellt. Ihre Erstellung ergibt sich nicht allein aus den Daten der Erfassung und IT-technischen Verarbeitung der Geschäftsvorfälle ohne jegliche weitere rechtliche Würdigung. Im Gegenteil ist eine solche in der Praxis unerlässlich. Denn mit der Umsatzsteuervoranmeldung wird eine endgültig entstandene Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG angemeldet und entrichtet. Maßgeblich ist, dass die Steuer für den Voranmeldungszeitraum in der Steuer für den Besteuerungszeitraum (Kalenderjahr) aufgeht und durch die Umsatzsteuerjahresfestsetzung im Sinne von § 124 Absatz 2 AO erledigt wird.

Hinzu kommt, dass die Umsatzsteuervoranmeldung auch qualitativ nicht mit Lohnsteuer-Anmeldungen vergleichbar ist, welche (Bilanz-)Buchhalter nach derzeitiger Rechtslage

bereits erstellen dürfen. Die Begründung im Gesetzentwurf weist zutreffend darauf hin, dass auf der Umsatzsteuervoranmeldungsfestsetzung beruhende Vollstreckungsmaßnahmen, festgesetzte Verspätungszuschläge, die Auszahlung eines an einen Dritten abgetretenen Vorsteuerüberschusses oder die Fälligkeit von Vorauszahlungen und eine dadurch entstandene Aufrechnungslage durch den späteren Umsatzsteuerjahresbescheid nicht berührt werden (vgl. S. 43 der Begründung). Zwar nimmt die Umsatzsteuerjahressteuerfestsetzung die Vorauszahlungsbescheide in ihren Regelungsgehalt und damit materiell-rechtlich den Inhalt der Steuerfestsetzungen für die Voranmeldungszeiträume in sich auf und die Voranmeldungsfestsetzung ist keiner materiellen Bestandskraft in dem Sinne fähig, dass sie mit gegenüber dem Umsatzsteuerjahresbescheid durchsetzbarer Verbindlichkeit über das Bestehen einer Umsatzsteuerschuld entscheidet. Gleichwohl ist trotz der „Vorläufigkeit“ der Voranmeldungsfestsetzung diese einer Vertrauensschutzregelung nach § 176 Abs. 2 AO zugänglich, sodass der Steuerpflichtige auch im Verhältnis zur Umsatzsteuerjahressteuerfestsetzung davor geschützt wird, dass sich ein Rechtsakt, der Eingang in die Umsatzsteuervoranmeldung gefunden hat, später als mit der Rechtsordnung nicht vereinbar erweist (vgl. S. 43 der Begründung). Dies macht besonders deutlich, dass die Umsatzsteuervoranmeldung keine Tätigkeit „einfacher Art“ im Sinne einer mechanischen Tätigkeit ist.

Kritisch zu betrachten sind auch die Aussagen aus den Reihen der Bilanzbuchhalter, eine Befugnisserweiterung würde zu einer Kostenersparnis für kleine Unternehmen führen. Verkannt wird dabei, dass eine unzureichende Beratung und Betreuung für den Auftraggeber langfristig höhere Kosten verursachen dürften, insbesondere, wenn Fehler korrigiert werden müssen oder steuerrechtliche Chancen ungenutzt bleiben. Man wird von Steuerberatern wohl kaum erwarten können, im höchstwahrscheinlichen Fall auftretender schwerer Qualitätsprobleme als „Reparaturbetrieb“ bereitzustehen.

Bedeutung entfaltet dies umso mehr, da nach dem Gesetz die klare Anforderung besteht, dass Angaben in Steuererklärungen stets wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen sind (§ 150 Absatz 2 AO). Diese Wahrheitspflicht ist zudem auch von strafrechtlicher Relevanz, da die Nichtabgabe oder unrichtige oder unvollständige Angaben in einer Umsatzsteuervoranmeldung ebenso wie auch das Unterlassen einer gebotenen

Berichtigung (§ 153 AO) den objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO) erfüllen können.

Aus Sicht des DStV muss hier dringend die Notbremse gezogen werden. Bilanzbuchhaltern sowie auch den weiteren buchhalterischen Berufen fehlt es bereits an einem berufsrechtlichen Ordnungsrahmen für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Es fehlen Mechanismen und Strukturen, welche die Allgemeinheit vor Fehlern bei der Berufsausübung schützen würden. Würde man den Forderungen insbesondere der Bilanzbuchhalter nachgeben, würden zwei Wesensmerkmale unseres funktionierenden Steuerwesens willentlich zur Disposition gestellt.

Zum einen geht es um die Sicherstellung einer effizienten Finanzverwaltung. Hier ist das bestehende Regelungssystem so ausgestaltet, dass der Berufsstand der Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege ein hohes Maß an Qualität gewährleistet, auf das sich die Verwaltung zu Recht verlassen kann. Das zeigt sich etwa auch im Bereich der Geldwäscheprävention, wo Steuerberater im Gegensatz zu Bilanzbuchhaltern zum Kreis der Meldeverpflichteten gehören.

Zum anderen geht es um die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der steuerpflichtigen Verbraucher und Unternehmen. Im Gegensatz zu Steuerberatern verfügen Bilanzbuchhalter über keinerlei berufsspezifische Regulierungen. Sie haben keine normierten Berufspflichten zu beachten, ein gesetzliches Berufsgeheimnis kennen sie nicht. Auch müssen sie weder ihr Fachwissen durch Fortbildungen auf dem neuesten Stand halten, noch müssen sie für mögliche Schäden aus ihrer Tätigkeit eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen.

Dies alles hätte im Ergebnis massive Auswirkungen auf den heute bestehenden Qualitätsrahmen und den Schutz von Verbrauchern und Unternehmen. Auftraggeber, die die Dienste von selbstständigen Bilanzbuchhaltern in Anspruch nehmen, wären weniger vor Fehlern bei der Erbringung von Dienstleistungen geschützt, als wenn sie dieselben Dienstleistungen durch Steuerberater in Anspruch nehmen.

Petition: Eine Erweiterung der Befugnisse der Buchhalter ist nach Ansicht des DStV mit Blick auf die Effizienz der Finanzverwaltung und einen wirksamen Schutz von Verbrauchern und Unternehmen das falsche Signal und daher im Ergebnis abzulehnen.

b) Ermöglichung sog. Tax-Law-Clinics

Nach § 6 Abs. 2 StBerG-E soll die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen grundsätzlich zulässig sein, wenn sichergestellt ist, dass diese durch eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person, durch eine Person mit der Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Die Anleitung soll danach eine Einweisung und Fortbildung umfassen, die sich an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Hilfeleistung ausgerichtet, sowie eine Mitwirkung der anleitenden Person bei der Hilfeleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Durch die Neuregelung des § 6 Abs. 2 StBerG-E sollen ausweislich der Entwurfsbegründung vornehmlich sogenannte Tax Law Clinics an oder im Umfeld von Hochschulen zulässig werden, bei denen zu Schulungs- und Ausbildungszwecken unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird. Studierende sollen so die Möglichkeit erhalten, anhand echter Fälle Hilfeleistung in Steuersachen unter Anleitung qualifizierter Berufsträger oder Hochschullehrer erbringen zu können. Damit soll die fachliche Hochschulausbildung durch die Möglichkeit einer praktischen Tätigkeit unter Anleitung besonders qualifizierter Personen und geschulter Mitarbeiter bis hin zur Einbindung und Kooperation mit Steuerberatern ergänzt werden (vgl. S. 69 der Begründung).

Aus Sicht des DStV kann eine Beratungsmöglichkeit in diesem klar definierten und eng umgrenzten Bereich der Hochschulen durchaus einen Beitrag leisten, junge Menschen für den steuerberatenden Beruf zu interessieren und die seit geraumer Zeit bestehenden Aktivitäten des Berufsstands zur Gewinnung und Förderung eines qualifizierten Berufsnachwuchses zu unterstützen. Bei der konkreten Ausgestaltung sollte dabei unseres Erachtens zwingend auf die Erfahrungen der Anwaltschaft zurückgegriffen werden. Die im

Wesentlichen gleichlautend ausgestaltete Regelung des § 6 RDG ermöglicht dort bereits seit einigen Jahren die Bildung sog. Legal-Clinics an Hochschulen.

Nach unserer Einschätzung dürften im Bereich der vorliegend in Rede stehenden unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen insbesondere im Rahmen der Beratung von Studierenden für Studierende keine übermäßig komplexen steuerrechtlichen Fragestellungen im Raum stehen.

Nach unserem Verständnis wird mit Blick darauf auch in der Begründung richtigerweise ausgeführt, dass bei der Erstellung von Steuererklärungen oder Steueranmeldungen unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit eine abschließende Entscheidung der besonders qualifizierten Person angezeigt sein kann (vgl. S. 69 der Begründung). Dies halten wir auch mit Blick auf die bislang in diesem Kontext ergangenen gerichtlichen Entscheidungen für wichtig, wonach der Schutz und die Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege sicherzustellen sind.

Petition: Der DStV begrüßt die vorgesehenen Anpassungen in § 6 Abs. 2 StBerG-E zur Schaffung sog. Tax-Law-Clinics.

3. Leitungserfordernis für weitere Beratungsstellen (§ 34 StBerG-E)

Nach § 34 Abs. 2 StBerG-E soll es für Steuerberater künftig bei der Unterhaltung weiterer Beratungsstellen allein darauf ankommen, dass dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Damit wird das bisher gesetzlich normierte Leitungserfordernis des § 34 Abs. 2 S. 2 StBerG aufgehoben, wonach jeweils ein anderer Steuerberater die Leitung einer weiteren Beratungsstelle übernehmen muss, der seine berufliche Niederlassung am Ort oder im Nahbereich hat.

Aus Sicht des DStV ist die vorgesehene Anpassung zu begrüßen. Sie stellt einen sinnvollen Beitrag zur Flexibilisierung des Berufsrechts und zum Bürokratieabbau dar. In der Entwurfsbegründung wird dazu richtigerweise ausgeführt, dass insbesondere in Zeiten einer zunehmenden Digitalisierung der Beratung etwa durch digitale Kommunikationsmittel und den jederzeitigen Zugriff auf die benötigten Daten durch moderne Kanzleisoftware ein

Abstellen auf die Anwesenheit vor Ort nicht mehr zeitgemäß erscheint (vgl. S. 89 f. der Begründung).

Petition: Der DStV begrüßt die vorgesehenen Anpassungen des § 34 StBerG zum Leitungserfordernis für weitere Beratungsstellen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit der Berufsausübung

Aus Sicht des DStV ist das Fremdbesitzverbot des § 55a Abs. 3 StBerG ein wesentliches Element zum Schutz der Unabhängigkeit der Berufsausübung der steuerberatenden Berufe.

Insoweit haben wir insbesondere auch die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke des Deutschen Bundestages vom 30.03.2026 zum Thema Fremdbesitzverbot bei Steuer- und Wirtschaftsberatungsunternehmen ([BT-Drs. 21/5071](#)) registriert und das darin enthaltende deutliche Bekenntnis für ein uneingeschränktes gesetzliches Fremdbesitzverbot äußerst positiv zur Kenntnis genommen.

Die Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit ist gesetzliche Pflicht und zugleich Selbstverständnis der Steuerberater. Sie entspricht im Übrigen auch den Erwartungen der Steuerpflichtigen an eine objektive und vertrauensbasierte Beratung. Als Angehöriger der Freien Berufe befindet sich der Berufsstand dabei in guter Gesellschaft. Wir verweisen dazu auf die [gemeinsame Stellungnahme zahlreicher Berufsorganisationen der Freien Berufe](#), welche sich in der dort gezeigten Bandbreite ebenfalls ausdrücklich für den Erhalt einer starken, unabhängigen und vertrauenswürdigen Berufsausübung aussprechen.

Nach unserer Überzeugung hat sich das Fremdbesitzverbot in der Vergangenheit bewährt. Es schützt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie der steuerpflichtigen Unternehmen in eine integre Steuerrechtspflege. Es stellt sicher, dass rein externe berufsfremde Kapitalgeber und Finanzinvestoren nicht Gesellschafter einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft sein dürfen. Für die Stellung der Steuerberater als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege ist dies unverzichtbar.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 07.07.2021 (BGBl. I 2021 S. 2363) besteht die Möglichkeit, dass nach § 55a Abs. 1 Nr. 3 sowie Nr. 4 StBerG sowohl Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als auch Buchprüfungsgesellschaften an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft beteiligt sein dürfen. Der DStV spricht sich nachdrücklich dafür aus, das Fremdbesitzverbot auch für diese Konstellationen rechtssicher auszugestalten.

Eine rechtssichere Ausgestaltung des Fremdbesitzverbotes ist aus Sicht des DStV umso wichtiger, da derzeit Private-Equity-Investoren in den Markt der Steuerberatung drängen. Diese Entwicklung widerspricht der Intention des Fremdbesitzverbots und hat unmittelbare Auswirkungen auch auf den Bund und die Länder. Sie begünstigt Konzentrationsprozesse, gefährdet regionale Kanzleistrukturen und schwächt insbesondere kleine und mittelständische Praxen, die in vielen Regionen die steuerliche Beratung sicherstellen, ausbilden und Arbeitsplätze vor Ort schaffen.

Unabhängige Steuerberatung ist nach unserer Überzeugung ein zentraler Faktor für Rechtstreue, Steuergerechtigkeit und das Vertrauen in die Steuerrechtsordnung. Steuerberater müssen allein dem Recht und den Interessen ihrer Mandanten verpflichtet sein. Kapitalinteressen von Private-Equity-Investoren stehen hierzu in einem strukturellen Spannungsverhältnis. Wo renditegetriebene Einflussnahme möglich wird, drohen Interessenkonflikte – mit negativen Folgen für Mandanten, Wirtschaft und letztlich auch für die Steuerverwaltung.

Steuerberatung ist hinsichtlich der Kanzleistrukturen und Mandantenausrichtung hingegen seit jeher auf Langfristigkeit angelegt. Dies widerspricht den kurzfristigen Exit-Logiken von Private-Equity-Investoren. Ihr Fokus liegt darauf, hohe Renditeerwartungen zu erfüllen. Für die Stabilität des Marktes und das Vertrauen der Mandanten ist dies kritisch zu sehen. Das in der Steuerberatung so wichtige Vertrauensverhältnis kann spätestens bei Weiterverkäufen der Private-Equity-Beteiligung etwa an weltweit agierende Investoren beispielsweise aus dem mittleren Osten, den USA oder China kaum noch gewährleistet werden. Nur eine unabhängige Steuerberatung kann die erforderliche Datensouveränität im Interesse der Mandanten und des Staates ausreichend sicherstellen. Sensible

Unternehmensdaten dürfen nicht zur Disposition stehen und leichtfertig in dritte Hände gelangen.

Befürworter von Private-Equity-Beteiligungen tragen häufig vor, dass nur durch die entsprechenden Investitionen die digitale Transformation in den Kanzleien vorangebracht werden könne. Diese Annahme ist nach unserer Überzeugung ein Scheinargument. Die große Mehrheit der Steuerberater nehmen das umfangreiche Angebot der hochspezialisierten Branchenanbieter – etwa der berufsständischen DATEV eG oder vieler weiterer etablierter IT-Anbieter - schon jetzt als Dienstleistungen in Anspruch. Zudem bestätigen Negativbeispiele etwa aus den Gesundheitsberufen, dass Private-Equity-Kapital weniger in IT-Lösungen, sondern vor allem in den Zukauf und Umbau von Praxen und Marketing-Budgets fließt.

Im Übrigen mangelt es dem Berufsstand in der Regel auch nicht an Finanzkraft. Soweit Kanzleien zusätzliches Kapital benötigen, erhalten sie die Finanzierung regelmäßig und ohne Weiteres durch Kreditinstitute.

Aus Sicht des DStV bedarf es einer eindeutigen gesetzlichen Regelung, die der Bedeutung des Fremdbesitzverbots auch für die beschriebenen Konstellationen ausreichend Rechnung trägt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und der Bundesrat haben diese Notwendigkeit erkannt. Der BMF-Referentenentwurf zum Neunten Steuerberatungsänderungsgesetz vom 07.08.2025 sah eine aus unserer Sicht sachgerechte Regelung vor. Danach sollte in § 55a Abs. 1 S. 3 StBerG-E geregelt werden, dass die Anforderungen, die hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften gestellt werden, auch von beteiligten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Buchprüfungsgesellschaften zu erfüllen sind. Zu diesen Anforderungen gehören nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StBerG unter anderem auch die Regeln zum Fremdbesitzverbot nach § 55a Abs. 3 StBerG.

Der DStV hat diesen Regelungsvorschlag in seiner Stellungnahme [R 01/25](#) zum Referentenentwurf des BMF ausdrücklich begrüßt. Bislang ist diese Regelung allerdings nicht in den Regierungsentwurf übernommen worden - mit den beschriebenen nachteiligen Wirkungen zulasten von Bund und Ländern und der bestehenden Versorgungsstrukturen.

Der DStV begrüßt daher ausdrücklich die Forderung des Bundesrats vom 06.03. 2026 (vgl. [BR-Drs. 40/26 \(B\)](#)), im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine europarechtskonforme Regelung einzuführen, nach der anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anerkannte Buchprüfungsgesellschaften sich an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft nur beteiligen dürfen, wenn sie ihrerseits die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StBerG auch mittelbar erfüllen. Zu begrüßen ist insoweit auch die Forderung, für bereits anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die nach Einführung der vom Bundesrat geforderten gesetzlichen Anpassung nicht mehr anererkennungsfähig wären, eine rein besitzstandswahrende Bestandschutzregelung vorzusehen (BR-Drs. 40/26 (B), Ziffer 3).

Der DStV teilt insoweit insbesondere auch die weiteren überzeugenden Ausführungen des Bundesrats, wonach eine entsprechende gesetzliche Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar wäre. Auch nach unserer Überzeugung kann eine solche Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des Kapitalverkehrs durch das Ziel gerechtfertigt sein, wirksam zu gewährleisten, dass Steuerberater ihren Beruf unabhängig und unter Beachtung der Berufs- und Standespflichten ausüben können. Als Maßstab kann insoweit auch nach unserer Auffassung die eindeutige Rechtsprechung des EuGH herangezogen werden. Der EuGH hat mit Urteil vom 19.12.2024 (Rs. C-295/23, Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft) für Rechtsanwälte entschieden, dass das deutsche Berufsrecht die Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwalts-gesellschaft zu Recht gesetzlich verbieten darf, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Das Urteil kann ohne jegliche Einschränkung auch auf den Berufsstand der Steuerberater übertragen werden. Insoweit schließen wir uns den überzeugenden Ausführungen des Bundesrats an. Berufsrechtlich sind Rechtsanwälte sowie Steuerberater weitestgehend gleichgestellt. Ebenso wie Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege fungieren, sind auch Steuerberater nach § 32 Abs. 2 StBerG als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege mit Prozessführungsbefugnis ausgestattet und üben einen freien Beruf aus. Sie unterliegen vergleichbaren berufsrechtlichen Regelungen wie Rechtsanwälte. So gilt das gesetzliche Fremdbesitzverbot des § 50a Abs. 3 StBerG in gleicher Weise auch für Rechtsanwälte (vgl. § 59i Abs. 3 BRAO). Für beide Berufe besteht zudem eine Pflichtmitgliedschaft in den jeweils öffentlich-rechtlich ausgestalteten Berufskammern, welche insoweit die berufsrechtliche Aufsicht über ihre Mitglieder ausüben.

Wir begrüßen daher die Forderung des Bundesrats nach einer gesetzlichen Regelung außerordentlich (vgl. Ziff. 3 c) der [BR-Drs. 40/26 \(B\)](#)). Aus Sicht des DStV sollte diese ordnungspolitisch bedeutsame Frage nicht den Gerichten überlassen werden. Langwierige Verfahren mit ungewissem Ausgang würden die Entwicklung weiter verstetigen und faktisch vollendete Tatsachen schaffen, bevor der Gesetzgeber reagieren kann. Aus Sicht des DStV geht es vordringlich um die Sicherung regionaler Strukturen, um mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen und um die Wahrung der Unabhängigkeit des steuerberatenden Berufs, der für Bund und Länder eine zentrale Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Steuerverwaltung darstellt.

Petition: Der DStV fordert den Gesetzgeber auf, in der Frage des gesetzlichen Fremdbesitzverbots schnell für Rechtssicherheit zu sorgen. Er spricht sich dafür aus, der Empfehlung des Bundesrates zu folgen und in § 55a Abs. 1 StBerG eine europarechtskonforme Regelung einzuführen, nach der anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anerkannte Buchprüfungsgesellschaften sich an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft nur beteiligen dürfen, wenn sie ihrerseits die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StBerG auch mittelbar erfüllen.

Der weitergehenden Bitte des Bundesrates (vgl. Ziff. 4 aus [BR-Drs. 40/26 \(B\)](#)), die Erarbeitung eines gesonderten Verhaltenskodex durch das BMF zu prüfen, steht der DStV kritisch gegenüber. Ein solcher Kodex, welcher nach der Intention eine gesetzliche Regelung flankieren soll, wonach eine Steuerberaterkammer bei Verstößen gegen den Kodex die Anerkennung einer Berufsausübungsgesellschaft, welche nicht die Voraussetzungen nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StBerG erfüllt und sich diesem Kodex zuvor unterworfen hat, widerrufen darf. Dies erscheint aus unserer Sicht nicht praxisgerecht. Grundsätzlich sollten die Anforderungen, die an die Unabhängigkeit der Berufsausübung gestellt werden, in bewährter Weise und einheitlich berufsgesetzlich geregelt werden. Die Schaffung zusätzlicher untergesetzlicher Kodizes würde anderenfalls einer unverhältnismäßigen Zersplitterung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen Vorschub leisten und die Einheitlichkeit und Transparenz des Berufsrechts gefährden.

Petition: Der DStV lehnt die Schaffung eines gesonderten Verhaltenskodex ab.

5. Verbesserungen bei der Grunderwerbsteuer konsequent vorantreiben

Bereits in seiner Stellungnahme [S 09/25](#) zum Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 machte der DStV deutlich, dass bei der Grunderwerbsteuer erhebliche Komplexität und Rechtsunsicherheit existiert. Diese haben, insbesondere durch vorangegangene Reformen, ein Ausmaß erreicht, dass sich gerade bei Investitions- und Umstrukturierungsentscheidungen von Unternehmen als ernst zu nehmendes Hindernis erweist. Aus diesem Grunde wies der DStV auf den grundlegend vorhandenen Reformbedarf hin.

Gleichzeitig zeigte der DStV in seiner vorgenannten Stellungnahme drei kurzfristig umsetzbare Maßnahmen auf, die zu mehr Rechtssicherheit führen. Dazu zählte er etwa: verlängerte Anzeigefristen, Rechtssicherheit für Personengesellschaften ab 2027 und die Vermeidung doppelter Besteuerung wirtschaftlich einheitlicher Vorgänge. Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf übernimmt die Bundesregierung seine Anregungen zumindest teilweise. Dies begrüßt der DStV, sieht jedoch darüberhinausgehenden Reformbedarf.

a) Vermeidung doppelter Besteuerung wirtschaftlich einheitlicher Vorgänge

Mit Artikel 8 Nummer 1 will der vorliegende Regierungsentwurf § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG ändern. Ebenso sieht er die Einführung eines neuen § 1 Abs. 3b GrEStG vor, der das Verhältnis der Tatbestände von § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG zueinander durch eine Änderung des Besteuervorrangs neu ordnet. Entsprechend gestaltet er die bisherigen Vorrangregelungen in § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG-E neu aus. Weiterhin sieht der Entwurf in Art. 8 Nummer 4 die Streichung von § 16 Abs. 4a und Abs. 5 Satz 2 GrEStG vor.

Die Neuregelung ordnet das komplexe Nebeneinander der unterschiedlichen Besteuerungstatbestände zugunsten eines Vorrangs der Anteilsvereinigung. Nach der Begründung des Entwurfs soll die Rechtsanwendung für die Wirtschaft und Verwaltung durch die Änderung des Besteuervorrangs vereinfacht werden. Der Gesetzgeber will die bisher beim Auseinanderfallen von Vertragsunterzeichnung („Signing“) und Vollzug („Closing“) doppelt festzusetzende Grunderwerbsteuer durch eine Einmalbesteuerung im Zeitpunkt des Signings vermeiden. Der Entwurf greift somit die vom DStV bereits in seiner Stellungnahme [S 09/25](#) zum Steueränderungsgesetz 2025 dargelegte Kritik auf.

Durch die Neuregelung kommt es zukünftig grundsätzlich nur noch einmal zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer. Deshalb braucht es das bisher nach § 16 Abs. 4a GrEStG vorgesehene antragsgebundene Verfahren zur Aufhebung oder Änderung der Grunderwerbsteuer nicht mehr.

Petition: Der DStV begrüßt die in Artikel 8 Nummer 1 vorgesehene Änderung des Besteuerungsvorrangs durch die Neufassung von § 1 Abs. 3, 3a und 3b GrEStG-E ausdrücklich.

b) Längere Anzeigefristen bei der Grunderwerbsteuer

Artikel 8 Nummer 5 verlängert die in § 19 Abs. 3 Satz 1 GrEStG vorgesehene Anzeigefrist für inländische Steuerschuldner bei inländischen Sachverhalten von zwei Wochen auf einen Monat.

Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass die bisher geltende zweiwöchige Anzeigefrist gerade bei komplexen Beteiligungsstrukturen in der Praxis nicht immer eingehalten werden kann. Ebenso schafft er durch die Verlängerung einen Gleichlauf der Anzeigefrist für in- und ausländische Steuerschuldner.

In seiner Stellungnahme [S 09/25](#) zum Steueränderungsgesetz 2025 setzte sich der DStV bereits für eine Verlängerung der Anzeigefristen nach § 19 Abs. 3 GrEStG ein. Dabei wies er insbesondere darauf hin, dass die bestehenden Fristen keine Rücksicht auf die Komplexität eines Erwerbsvorgangs nehmen. Gerade bei komplexen Sachverhalten ist das Zusammentragen sämtlicher Unterlagen und Informationen sehr zeitaufwendig.

Erschwerend kommen uneinheitliche und – oftmals – unzureichend digitalisierte Übermittlungswege der Anzeige an die Finanzbehörden hinzu. Auch wenn § 19 Abs. 5 Satz 2 GrEStG grundsätzlich eine elektronische Übermittlung zulässt, ist dies praktisch häufig nicht möglich. So scheidet die Übermittlung der Anzeige über ELSTER regelmäßig aufgrund fehlender Steuernummer oder fehlenden Aktenzeichens aus. Eine Übertragung der Anzeige über das Kontaktformular ist nur in einzelnen Bundesländern möglich. Auch die Übermittlung per Fax ist durch die Einstellung dieses Übertragungsweges kaum mehr gegeben und aufgrund des Datenumfanges wenig praktikabel. Ebenso ist bei der Übermittlung per Post nicht

rechtssicher vorhersehbar, ob die Frist eingehalten werden kann. Zunehmende Zustellungsdauern der Post verkürzen somit effektiv die Anzeigefrist.

Petition: Der DStV begrüßt die Verlängerung der Anzeigefrist nach § 19 Abs. 3 GrEStG auf einen Monat und die damit einhergehende Vereinheitlichung für in- und ausländische Steuerschuldner grundsätzlich. Er regt jedoch an, die Anzeigefrist so zu bemessen, dass deren Erfüllung auch bei komplexen Sachverhalten ordnungsgemäß ermöglicht wird. Der DStV empfiehlt, die Frist sowohl für inländische als auch ausländische Steuerschuldner auf mindestens zwei Monate zu verlängern.

c) Rechtssicherheit für Personengesellschaften ab 2027 schaffen

In seiner Stellungnahme [S 09/25](#) zum Steueränderungsgesetz 2025 beschrieb der DStV die gegenwärtig bestehende Recht- und Planungsunsicherheit für grundbesitzende Personengesellschaften. Durch den im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) bei Personengesellschaften eingeführten Begriffs des Gesellschaftsvermögens, kommt es zu einem Auseinanderfallen mit dem GrEStG. Das ist insbesondere bei den für Personengesellschaften relevanten Steuervergünstigungen nach den §§ 5, 6 und 7 GrEStG der Fall. Diese knüpfen nach wie vor an den alten Begriff des Gesamthandsvermögens an.

Nach der vielfach vorgetragenen Kritik – u.a. des DStV (vgl. DStV-Stellungnahmen [S 14/24](#), [S 08/24](#), [S 07/23](#) und [S 05/23](#)) – schuf der Gesetzgeber bis Ende 2026 eine Übergangsregelung. Danach hat er klargestellt, dass es für Vorgänge, die Personengesellschaften vor Ablauf des 31.12.2026 durchführen, auch künftig nicht zu einer Besteuerung allein durch den gesetzlich angeordneten Wegfall des Gesamthandsvermögens kommt.

Unklar ist jedoch nach wie vor, wie es um die grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungen für Personengesellschaften ab 2027 steht. Hier bestehen erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten sowohl für die Personengesellschaften als auch für deren steuerliche Berater. Wird der Gesetzgeber nicht tätig, drohen Personengesellschaften unvorhersehbare Steuerrisiken. Ebenso werden unter Umständen wirtschaftlich begründete Entscheidungen zurückgestellt, die die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen beeinträchtigen können.

Bedauerlicherweise enthält der vorliegende Entwurf keine Aussagen zu dieser Thematik. Die Chance, frühzeitig eine praxisgerechte Lösung vorzulegen, versäumte die Bundesregierung. Positiv nimmt der DStV hingegen das Engagement der Bundesländer zu dieser Frage wahr. So hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme ([BR-Drs. 40/26\(B\)](#)) vom 06.03.2026 die Entfristung der in § 24 GrEStG geregelten Weitergeltungsanordnung durch Streichung des Artikel 30 des Kreditwertmarktförderungsgesetzes gefordert. Auch er unterstützt damit eine rechtssichere Lösung für Personengesellschaften ab dem Jahr 2027.

Petition: Der DStV fordert den Gesetzgeber auf, im Sinne der Personengesellschaften schnell für Rechtssicherheit zu sorgen. Hierzu regt er an, die Übergangsregelung des § 24 GrEStG zur Besteuerung von Grundstücksübertragungen durch Personengesellschaften auch über den 31.12.2026 hinaus – unbefristet – zu verlängern. Dazu sollte der Gesetzgeber Artikel 30 des Kreditwertmarktförderungsgesetzes umgehend streichen und der Empfehlung des Bundesrates folgen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Anmerkungen im Rahmen des weiteren parlamentarischen Verfahrens Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB / Syndikusrechtsanwalt Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.
RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.